

Az.: 7 K 236/21.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des [REDACTED]
2. der [REDACTED]

sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Julia Röhrbein, Kanzlei-Kollektiv-Leipzig  
Weißenfelser Straße 48a, 04229 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
-Außenstelle Chemnitz-  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 31. Mai 2022

#### **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2.2.2021 in Nr. 3 bis 6 des Tenors verpflichtet, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

#### **Tatbestand**

Die Kläger begehren die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus.

Die Kläger sind libanesische Staatsangehörige islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten nach eigenen Angaben ab ca. Mitte August 2019 bis [REDACTED] aus dem Libanon mittels Direktflug nach Frankreich und schließlich weiter auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland. Ihr Asylantrag ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) für den [REDACTED] 2019 registriert.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 12.12.2019 gab die Klägerin zu 2 im Wesentlichen an, sie habe zuletzt mit ihrer Mutter und ihrem Vater [REDACTED] gelebt. Ihr Ehemann habe nach Beirut ziehen müssen. Ihr Vater arbeite bei einer Partei, bei der Hisbollah. Ihr Vater habe, seit sie acht Jahre alt gewesen sei, nicht mehr zu Hause gewohnt, da es Probleme zwischen den Eltern gegeben habe. Ca. ein Jahr vor ihrer Ausreise sei ihr Vater wieder zu Hause eingezogen. Sie sei mit ihrem Ehemann, dem Kläger zu 1, seit ca. drei Jahren verheiratet. Ihre Mutter sei mit der Heirat einverstanden gewesen, ihr Vater nicht. Nach der Heirat hätten sie zunächst im Haus der Mutter gelebt. Seit ihr Vater wieder eingezogen sei, habe es Probleme gegeben. Der Vater sei ein sehr strenger und streng gläubiger Mann. Ihr Vater habe verlangt, dass sie ein Kopftuch trage und dass sie ins islamische Zentrum gehe. Ihrem Vater habe es auch nicht gepasst, wie sie sich angezogen habe. Ihr Vater habe angefangen, sie zu bedrohen. Der Vater habe sich dann auch mit dem Ehemann gestritten. Zwischen dem Ehemann, dem Kläger zu 1, und ihrem Vater habe es Beschimpfungen gegeben und ihr Ehemann habe auch auf die Hisbollah geschimpft. Ihr Vater habe dann eine Waffe holen wollen. In dem Moment sei sie ohnmächtig geworden, als sie gesehen habe, dass ihr Vater die Waffe in der Hand gehalten habe. Ihr sei dann erzählt worden, dass sich die Nachbarn versammelt hätten und ihren Ehemann weggebracht hätten, um die Lage zu beruhigen. Ihr Ehemann, der Kläger zu 1, habe danach

den Vater bei der Polizei anzeigen wollen. Ihr Ehemann habe gemeinsam mit der Polizei sie von zu Hause abholen wollen, aber sie sei zu geschwächt gewesen. Danach sei sie drei Tage zu Hause eingesperrt gewesen. Der Vater habe auch ihr Handy zerstört und sie in ihrem Zimmer eingesperrt und sie ständig bedroht, dass sie eine Tochter nach seinen Wünschen werden solle. Er habe auch eine Waffe an ihren Bauch gehalten und gedroht, falls sie schwanger werden solle, würde er auch das Kind umbringen. Er habe gefordert, dass sie sich von ihrem Ehemann scheiden lassen solle. Ihr Vater habe dann Leute zur Arbeitsstätte des Ehemannes geschickt, die diesen hätten verprügeln sollen. Sie habe dann ihren Ehemann mit dem Handy ihrer Schwester anrufen können. Als ihr Vater an einem Tag nicht zu Hause gewesen sei, sei sie geflüchtet und habe sich mit ihrem Ehemann getroffen. Sie seien dann in ein Dorf geflüchtet, wo die Familie des Ehemannes ein Haus habe. Dort hätten sie sich drei Tage versteckt gehalten. Ihre Schwester habe berichtet, dass ihr Vater ausgerastet sei und überall nach ihr gesucht habe. Er habe ihren Schwiegervater kontaktiert und ständig bedroht. Sie hätte sich dann gemeinsam mit ihrem Ehemann entschieden, ein Visum zu beantragen und in Deutschland einen Asylantrag zu stellen. Ihr Vater habe sie dann aber gefunden. Sie habe die Tür aufgemacht. Er habe sie an ihren Haaren gezogen und in sein Fahrzeug verbracht. Er habe ihr den Mund zugeklebt und sie im Auto geschlagen. Hinter dem Fahrzeug hätten zwei weitere BMWs gestanden, aus denen Männer ausgestiegen seien, die ihren Ehemann zu Hause verprügelt hätten. Sie hätten ihn aufgefordert, unverzüglich den Imam zu holen, um sich scheiden zu lassen. Sie hätten ihm gesagt, dass sie ihn in Ruhe lassen würden, wenn er sich scheiden gelassen hätte. Auch die Familie des Ehemannes habe angefangen, Druck auszuüben, weil sie Angst um das Leben des Sohnes gehabt hätten. Sie sei dann die ganze Zeit zu Hause eingesperrt gewesen, habe nicht essen, nicht trinken dürfen und sei von ihrem Vater geschlagen worden. Ihre Schwester habe ihr dann geholfen, erneut Kontakt zu ihrem Ehemann aufzunehmen und sie habe ihren Ehemann bevollmächtigen können, das Visum und den Pass abzuholen. An einem Abend, als der Vater nicht zu Hause gewesen sei, sei sie dann aus dem Haus geflüchtet und gemeinsam mit ihrem Ehemann ausgereist. Politisch sei sie nicht aktiv gewesen. Als sich ihr Ehemann an die Polizei gewandt habe, sei diese am gleichen Tag zu Hause gewesen. Die Polizei habe aber nichts unternommen. Am nächsten Tag, als ihr Ehemann noch einmal bei der Polizei gewesen sei und die Polizei festgestellt habe, dass ihr Vater bei der Hisbollah sei, hätten sie ihrem Mann gesagt, dass er die Probleme mit dem Vater in Ruhe lösen solle, weil die Polizei nichts unternehmen könne. Sie hätten auch darüber nachgedacht, nach Beirut zu gehen, die Idee aber verworfen, weil ihr Vater auch Verwandte in Beirut habe.

Der Kläger zu 1 bestätigte bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 12.12.2019 im Wesentlichen die Angaben der Klägerin zu 2. Er habe als [REDACTED] gearbeitet und sei auch als [REDACTED] tätig gewesen. Er sei nicht politisch aktiv gewesen. Bei der

Heirat sei der Vater seiner Frau nicht anwesend gewesen. Er sei durch den Großvater vertreten worden. Dieser sei danach gestorben. Er habe mehrmals abgelehnt, mit dem Vater seiner Frau Trainings der Hisbollah oder englischsprachige Versammlungen zu besuchen. Er habe Waffenkurse besuchen sollen. Als er das zweite Mal bei der Polizei gewesen sei, sei ihm vom Polizeioffizier wörtlich mitgeteilt worden, dass er die Finger von der Sache lassen solle, da der Polizeioffizier von der Hisbollah angerufen worden sei und ihm gesagt worden sei, dass er nicht nochmal zu dem Schwiegervater gehen solle. Der Polizeioffizier habe angegeben, wenn die ganze Welt nichts gegen die Hisbollah ausrichten könne, dann könne auch die libanesische Polizei nichts unternehmen.

Die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 2.2.2021 als unbegründet ab. Zugleich wurde der Antrag auf subsidiären Schutz abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Den Klägern wurde die Abschiebung in den Libanon oder einen sonstigen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, für den Fall der nichtfreiwilligen Ausreise binnen 30 Tagen angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung gab die Beklagte insbesondere an, dass es hinsichtlich der geschilderten Verfolgung durch den Vater der Klägerin zu 2 an der Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund i. S. d. § 3 AsylG fehle. Somit scheidet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes komme zwar zumindest in Betracht. Gehe die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus, sei aber zu prüfen, ob staatliche oder quasistaatliche Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens seien, Schutz zu gewähren. Die Angaben der Kläger könnten nicht zu der Bewertung führen, dass der Schutz durch die Polizei des Libanon vorliegend für sie nicht zugänglich gewesen sei. An übergeordnete Stellen hätten sich die Kläger ebenfalls nicht gewandt. Der libanesische Staat sei in der Lage und willens, seine Bürger vor Übergriffen Dritter wirksam zu schützen. Zudem bestehe für die Kläger die Möglichkeit, sich in anderen Landesteilen aufzuhalten. Es bestehe die Möglichkeit, sich in andere Landesteile zu begeben, die nicht als direktes Einflussgebiet der Hisbollah gelten würden und die unter libanesischer Staatsgewalt stünden. Dass der Vater der Klägerin zu 2 in der Lage sei, die Kläger in einer Stadt, beispielsweise wie Tripoli, zu finden, erscheine in der Gesamtschau der Betrachtung als äußerst unwahrscheinlich. Bei dieser Rückkehr könne es den Klägern zugemutet werden, als gesunde junge Menschen ohne nennenswertes Vermögen eigenständig für ihren gemeinsamen Lebensunterhalt zu sorgen und sich in einer fremden Stadt oder Gegend eine Existenz aufzubauen. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG zu erlassen. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergäbe sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Das

Einreise- und Aufenthaltsverbot werde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Gemäß Postausgangsvermerk wurde der Bescheid am [REDACTED] als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 18.2.2021 haben die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Der Gesundheitszustand der Klägerin zu 2 habe sich in der vergangenen Zeit verschlechtert. Neben einer Aortenklappeninsuffizienz leide sie an einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen. Momentan seien die Fähigkeiten, den Alltag zu bewältigen, massiv eingeschränkt, sodass die Klägerin auf die Unterstützung ihres Ehemannes angewiesen sei. Dazu werde auf einen Befundbericht des Sächsischen Krankenhauses [REDACTED] sowie auf einen Arztbrief eines medizinischen Versorgungszentrums in [REDACTED] verwiesen. Die Kläger seien vorverfolgt ausgereist und weder die Wohnortverlagerung im Libanon als auch die Kontaktaufnahme mit der dortigen Polizei hätten nicht zu einer Verbesserung der Lage geführt. Zudem sei die Großfamilie der Kläger weit verzweigt. Teile der entfernten Verwandtschaft lebten in Tripoli. Die Kläger könnten somit nicht darauf vertrauen, dass bei einer Rückkehr in den Libanon der Vater der Klägerin nicht erneut über deren Aufenthaltsort informiert werden würde. Bei einer Rückkehr in den Libanon hätten die Kläger nach der Kontrolle bei der Einreise zunächst die in Deutschland geborenen Kinder bei den libanesischen Behörden registrieren lassen müssen. Ferner sei die Klägerin zu 2 auf medizinische und psychiatrische Behandlung angewiesen. Da die Kläger nicht auf die finanzielle Hilfe ihrer Angehörigen zurückgreifen könnten, wären sie zumindest vorübergehend zunächst auf staatliche Unterstützung angewiesen, wofür auch eine Registrierung nötig sei. Eine Verschleierung des Aufenthaltsortes wäre den Klägern folglich gerade nicht möglich. Interner Schutz scheide aus diesem Grund aus. Zudem könne der Lebensunterhalt der Familie aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation im Libanon nicht erwirtschaftet werden.

Die Kläger beantragen,

der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2.2.2021 wird in Tenorziffern 3 bis 6 aufgehoben,

die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

höchst hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich angekündigt zu beantragen,

die Klage wird abgewiesen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 27.5.2021 hat die Kammer das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf den Berichterstatler als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte und auf die Erkenntnismittel aus der übersandten Erkenntnismittelliste verwiesen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen hat. Das Gericht durfte trotz Ausbleibens der Beklagten entscheiden, da diese unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - rechtzeitig gegen Empfangsbekanntnis geladen worden ist.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1, Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AsylG. Unter teilweiser Aufhebung des angegriffenen Bescheides war die Beklagte deshalb zu verpflichten, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Den Klägern droht bei ihrer Rückkehr in den Libanon mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden durch den Vater der Klägerin zu 2., der sich für sein Vorgehen die Ressourcen der Hisbollah zunutze machen kann. Die Kläger können in vorliegendem Fall auch nicht gemäß § 4 Abs. 3, § 3e AsylG auf die Inanspruchnahme internen Schutzes verwiesen werden, da wahrscheinlich ist, dass am Ausweichort das materielle Existenzminimum für die Kläger, unter Berücksichtigung ihrer Kernfamilie (Eltern und zwei minderjährige Kinder, die ein Jahr bzw. vier Monate alt sind), nicht erreichbar sein wird. Effektiven Schutz durch staatliche Akteure im Libanon haben die Kläger nicht zu erwarten.

1. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1, Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AsylG, da ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Libanon ein ernsthafter Schaden droht.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Die Art der Behandlung oder Bestrafung muss hierbei eine Schwere erreichen, die dem Schutzbereich des Art. 3 EMRK zuzuordnen ist und für den Fall,

dass die Schlechtbehandlung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, muss der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sein, Schutz zu gewähren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG). Auch im Rahmen des subsidiären Schutzes gilt für die Beurteilung der Frage, ob ein ernsthafter Schaden droht, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 -, juris; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 20.3.2013 - 10 C 23.12 -, juris).

a) Im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung ist das Gericht nach Auswertung der protokollierten Anhörung der Kläger vor dem Bundesamt und nach informatorischer Befragung der Kläger vor Gericht davon überzeugt, dass den Klägern im Libanon mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durch den Vater der Klägerin zu 2 droht, der für sein Vorgehen gegen die Kläger auch Ressourcen der Hisbollah nutzen kann.

Die Kläger haben detailreich, widerspruchsfrei und ohne Eifer zur Übertreibung dargelegt, wie sie durch ihre Beziehung und ihre Lebensweise in den Fokus des Vaters der Klägerin zu 2. gerieten, der letztlich gewaltsam versuchte die Verbindung der Kläger zu lösen und seiner Tochter eine Lebensweise nach seinen Wertvorstellungen aufzuzwingen, die streng religiös und durch seine Tätigkeit bei der Hisbollah geprägt ist. Bereits die stattgefundenen Angriffe des Vaters, wie Freiheitsberaubung, gewaltsame Übergriffe und massive Bedrohungen erreichen eine Schwere, die dem Schutzbereich des Art. 3 EMRK zuzuordnen ist. Bei Rückkehr in den Libanon ist davon auszugehen, dass die Kläger Bestrafungen in gleicher oder gesteigerter Intensität zu erleiden hätten.

Diese Annahme, glaubhafter Angaben der Kläger, legte wohl auch die Beklagte ihrer Prüfung zugrunde, die im angegriffenen Bescheid nichts Gegenteiliges ausführte.

b) Entgegen der Annahme der Beklagten ist für das Gericht indes nicht ersichtlich, dass Schutz durch staatliche Stellen einen ernsthaften Schaden für die Kläger mit der nötigen Sicherheit ausschließt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG).

Gemäß § 3c Nr. 3 AsylG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG kann die Gefahr eines ernsthaften Schadens auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder übrige Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, wirksamen Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten. Dass nationaler Schutz erwiesenermaßen nicht verfügbar sein darf, bedeutet indes keine echte Beweislastregelung zu Lasten der Kläger. Unter Berücksichtigung von Art. 6 lit. c der Richtlinie 2001/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz - Qualifikationsrichtlinie -, dem dieser Maßstab entnommen ist, bestimmt § 3c Nr. 3 AsylG lediglich eine Darlegungslast für die Kläger (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt Ausländerrecht, 12. Aufl.,

§ 3c AsylG Rn. 3 m.w.N.). Die Kläger müssen mithin lediglich schlüssig darlegen und nicht sicher beweisen, dass sie sich um Schutz bemüht haben, diesen aber nicht erlangen konnten (Marx, in: Marx AsylG, 9. Aufl., § 3d Rn. 34). Dieses Darlegungserfordernis wurde durch die Kläger erfüllt. Sie haben übereinstimmend geschildert, wie sie bei der libanesischen Polizei, letztlich erfolglos, um Schutz ersuchten. Die Angaben dazu sind glaubhaft. Sie sind mit Real-kennzeichen durchsetzt. So schilderten die Kläger nicht nur die einfache Abweisung durch polizeiliche Stellen, sondern beschrieben auch die Komplikation, dass Polizeibeamte dem Kläger zu 1. zunächst sehr wohl zum Wohnort der Klägerin zu 2. folgten und erst am Folgetag für die Kläger ersichtlich wurde, dass daraus kein effektiver Schutz resultiert, da die Verbindung des Vaters der Klägerin zu 2. zur Hisbollah bekannt geworden war. Im Übrigen entspricht es der Erkenntnislage, dass die Hisbollah, welcher der Vater der Klägerin zu 2. angehört, in ihren Hochburgen (Teile der Bekaa-Ebene, südliche Beiruter Vororte, Teilgebiete des Südens) – wozu [REDACTED] im Distrikt Sidon im Südgouvernement des Libanon zählt – weiterhin eine Art Staat im Staat darstellt und dort neben sozialen und politischen Aufgaben faktisch auch die Funktion einer Sicherheitsbehörde ausübt (Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 17.12.2021, Stand Dezember 2021, S. 7). Vor diesem Hintergrund ist auch nicht ersichtlich an welche übergeordneten Stellen sich die Kläger noch hätten erfolgsversprechend wenden sollen (Bescheid v. 2.2.2021, Seite 6 unten) und wird von der Beklagten auch nicht weiter ausgeführt.

c) Den Klägern steht auch kein interner Schutz gemäß § 4 Abs. 3, § 3e AsylG offen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es durch Wohnortverlagerung im Libanon möglich sein kann, sich Nachstellungen einer Privatperson zu entziehen. Nach der Erkenntnislage des Gerichts ist es unter Umständen auch möglich, Nachstellungen der Hisbollah durch Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil des Libanons zu entgehen. Insbesondere im christlichen Kerngebiet des Mont Liban oder im sunnitischen Tripoli ist der Einfluss der Hisbollah sehr gering (vgl. Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 17.12.2021, Stand Dezember 2021, S. 19).

Von den Klägern kann aber in Bezug auf die materiellen Existenzbedingungen vernünftigerweise nicht erwartet werden, sich an einem dieser für sie sicheren Orte im Libanon niederzulassen. Ob eine Niederlassung in einem sicheren Landesteil bei umfassender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zumutbar ist („vernünftigerweise erwartet werden kann“), erfordert neben der Abwesenheit einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden oder einer anderweitigen schwerwiegenden Verletzung grundlegender Grund- oder Menschenrechte u.a., dass das wirtschaftliche Existenzminimum des Ausländers unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lebensverhältnisse am Ort des internen Schutzes als auch seiner persönlichen Umstände gewährleistet ist. Erforderlich, aber auch ausreichend

hierfür ist die Sicherung der Existenz auf einem Mindestniveau, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK vermeidet. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Subsidiarität des externen internationalen Schutzes gegenüber der internen Schutzgewähr im Herkunftsstaat, aus der Zielsetzung des internen Schutzes, Schutz vor flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahren zu gewährleisten, sowie aus der Entstehungsgeschichte des § 3e AsylG und der durch diesen umgesetzten unionsrechtlichen Regelungen, die insoweit an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anknüpfen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.2.2021 - 1 C 4.20 - , zitiert nach Pressemitteilung des BVerwG Nr. 13/2021 v. 18.02.2021, juris).

Von den Klägern und ihren weiteren Familienangehörigen der Kernfamilie, ihren Kindern, die ein Jahr bzw. vier Monate alt sind, kann bei der derzeitigen prekären Lage im Libanon unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation nicht verlangt werden, sich im christlichen Kerngebiet des Mont Liban oder im sunnitischen Tripoli niederzulassen. Sie würden im Falle einer Niederlassung außerhalb ihrer Heimatregion bzw. außerhalb der Gebiete, in denen die Hisbollah vorherrscht, voraussichtlich verelenden.

Die wirtschaftliche Lage in Libanon hat sich seit 2019 dramatisch verschlechtert. Die Landeswährung hat gegenüber dem US-Dollar innerhalb von 18 Monaten über 90% ihres Wertes verloren, die jährliche Inflation liegt bei über 140 %; Lebensmittel haben sich zwischen Oktober 2019 und Juni 2021 durchschnittlich um 404% verteuert. Im Human Development Index belegte Libanon 2020 nur noch Platz 92 von 189 Staaten. Die Erwerbstätigenquote lag 2019 bei 44 % (zum Vergleich: Türkei 45 %; Südafrika 42 %), dürfte aber seither deutlich gesunken sein. Die Corona-Pandemie sowie die Explosion im Hafen von Beirut am 4. August 2020 haben diese Krise erheblich verschärft. Dreiviertel der Bevölkerung leben nunmehr an oder unter der Armutsgrenze von ca. 4 USD pro Tag, Tendenz steigend. Die inzwischen weitgehend entfallene Subventionierung von Treibstoff, Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern heizt die Inflation voraussichtlich weiter an. Insbesondere im Nord-Libanon (Akkar-Gebiet), in der nördlichen Bekaa-Ebene (insb. Hermel-Gebiet) sowie in Süd-Libanon bestehen hohe Armutsraten. Die Arbeitslosigkeit unter Libanes\*innen liegt offiziell bei 11,4%, unter libanesischen Jugendlichen bei 21,7%. De facto dürfte die Unterbeschäftigung im Libanon jedoch sehr viel höher liegen. Erhebungen zu den Zahlen nach der Explosion stehen noch aus, jüngste Schätzungen gehen allerdings von einer Arbeitslosigkeit von jetzt über 30 % aus. Für arme Libanes\*innen besteht bislang nur ein rudimentäres System der sozialen Sicherung in Form des nationalen Armutsprogramms (NPTP). Es existiert weder eine allgemeine Arbeitslosen- noch eine Rentenversicherung (nur eine arbeitsrechtliche Austrittsprämie, die mit Blick auf die Arbeitsjahre berechnet wird). Wesentliches Element sozialer Sicherung ist die Familie, daneben karitative und religiöse Einrichtungen (immer nur für die jeweilige Religionsgruppe). Es gibt keine speziellen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrende (vgl. Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die

asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 17.12.2021, Stand Dezember 2021, S. 23).

Bei dieser Ausgangslage wären die Kläger und ihre Kernfamilie in Tripoli oder im christlichen Kerngebiet des Mont Liban voraussichtlich nicht fähig, sich ein menschenwürdiges Leben aufzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Elternteil der Familie die Betreuung der Kinder wird besorgen müssen, von denen das jüngste erst vier Monate alt ist. Damit steht grundsätzlich nur ein Elternteil für Erwerbsbemühungen zur Verfügung. Durch die Arbeitsleistung eines Elternteils müsste damit ein Einkommen erwirtschaftet werden, mit dem bereits unmittelbar nach Rückreise am Ort der Fluchtalternative ein Obdach sowie Lebensmittel und essentielle Gegenstände des täglichen Bedarfs für vier Personen bezahlt werden könnten. Aus welcher Erwerbstätigkeit dieses Einkommen generiert werden könnte, ist angesichts der prekären wirtschaftlichen Lage des Libanon nicht ersichtlich. Das Gericht geht nicht davon aus, dass jede vierköpfige libanesische Familie einer wirtschaftlichen Notlage am Maßstab des Art. 3 EMRK unterfällt. In vorliegendem Fall ist aber bedeutsam, dass nicht auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis zurückgegriffen oder an vorherige Arbeitsverhältnisse angeknüpft werden kann, da diese nur in der Heimatregion, nicht am Ort der innerstaatlichen Fluchtalternative bestanden. Die Kläger sind schiitisch-islamischer Konfession und stammen aus einer Region, die schiitisch geprägt ist. Sie haben demnach beispielsweise in der sunnitisch geprägten Region um Tripoli auch eine Ausgrenzung oder Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund religiösen Proporz zu fürchten (vgl. dazu auch VG Köln, Urt. v. 17.6.2021 - 20 K 9366/17.A -, juris). Besondere Kontakte oder Beziehungen der Kläger in der Region um Tripoli oder im christlichen Kerngebiet des Mont Liban sind auch nicht ersichtlich. Ohne Beziehungen, auf sich allein gestellt, wird es angesichts des Überangebotes von Arbeitskräften im Libanon aber nicht möglich sein eine Erwerbstätigkeit zu finden, die so gut bezahlt ist, dass trotz der grassierenden Inflation davon vier Personen, darunter ein Kleinkind und ein Säugling, sicher versorgt werden könnten. Auf familiäre Hilfe, etwa durch Geldleistungen an den Ort der Fluchtalternative, können die Kläger nicht zurückgreifen. Nach ihren glaubhaften Angaben unterbindet der Vater der Klägerin zu 2. eine Unterstützung durch ihre Familie. Die Familie des Klägers zu 1. ist wirtschaftlich nicht in der Lage Unterstützung zu leisten.

2. Da den Klägern ein Anspruch auf subsidiären Schutz zukommt, braucht über die gegenüber § 4 AsylG nachrangigen Gewährleistungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht mehr entschieden werden. Die ebenfalls belastenden und rechtswidrigen Entscheidungen in Form der Abschiebungsandrohung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG waren ebenfalls aufzuheben.

3. Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83b AsylG.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

### **Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:**

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig



Die Übereinstimmung der elektronischen

Abschrift mit der Urschrift wird durch

qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Leipzig, den 16.06.2022



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle